

Anlage 2: Gegenüberstellung der Festsetzung B-Plan Nr. 64 Thier-Ost, 4. Änderung

Änderung der Textlichen Festsetzungen:

3. Garagen, Stellplätze (BauNVO § 23 (5))

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze gemäß § 23 (5) BauNVO in den Gebieten WA 1 - WA 10 auch in dem Bereich zwischen Baugrenze und Begrenzungslinie der Verkehrsflächen unter Einhaltung des nach § 2 Abs. 2 GarVO erforderlichen Stauraumes zulässig. In den seitlichen Abstandsflächen nach § 6 Abs. 11 BauO NW sind Garagen und Stellplätze zulässig. Sie dürfen eine Tiefe von 7 m nicht überschreiten.

Gemäß § 21a (4) BauNVO werden Garagen in Wohngebäuden auf die Ermittlung der Geschoßflächen im Allgemeinen Wohngebiet WA nicht angerechnet.

bestehende Formulierung zu Nr. 3

3. Garagen, Stellplätze (BauNVO § 23 (5))

Außerhalb der überbauten Grundstücksflächen sind Stellplätze, **Garagen und Carports** gemäß § 23 (5) BauNVO in den Gebieten WA 1 – WA 10 auch in dem Bereich ab Baugrenze bis 3 m zur Begrenzungslinie der Verkehrsflächen unter Einhaltung des nach § 2 Abs. 2 GarVO erforderlichen Stauraumes zulässig. **Seitlich offene Carports sind ohne Stauraum zugelassen. Ausnahmsweise dürfen seitlich offene Carports ohne 3 m Aufstellfläche zur Begrenzungslinie der Verkehrsfläche errichtet werden, sofern gemäß § 123 Abs. 1 SBauVO keine Bedenken wegen der Sicht auf die öffentliche Verkehrsfläche bestehen.** In den seitlichen Abstandsflächen nach § 6 Abs. 11 BauO NW sind Garagen, **Carports** und Stellplätze zulässig. Sie dürfen eine Tiefe von 7 m nicht überschreiten.

Gemäß § 21a (4) BauNVO werden Garagen in Wohngebäuden auf die Ermittlung der Geschoßflächen im Allgemeinen Wohngebiet WA nicht angerechnet.

geänderte Formulierung zu Nr. 3